

Richtlinien für die Belegung der Brückenplätze

für Dozierende und Assistierende der Universität Bern

Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Belegung der Brückenplätze für Dozierende und Assistierende der Universität Bern (Richtlinien BP) regeln die Berechtigung und Belegung der Brückenplätze der Kindertagesstätten der Stiftung KIHOB. Sie sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen Eltern und Kindertagesstätte.

Für alle hier nicht geregelten Punkte gelten die Richtlinien der Kindertagesstätten der Stiftung KIHOB vom 30. November 2011.

Die Richtlinien BP wurden vom Stiftungsrat der Stiftung KIHOB am 30. November 2011 verabschiedet.

Berechtigung

Anspruch auf die Belegung eines Brückenplatzes durch ein Kind, soweit Platz vorhanden ist, haben Eltern, die an der Universität Bern neu angestellt werden als:

- a* Dozierende, gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis f UniV,
- b* Assistierende, gemäss Artikel 41 Buchstaben a und c UniV.

Einen Monat vor und nach Vorlesungsbeginn steht der Anspruch auf die Belegung eines Brückenplatzes ausschliesslich Dozierenden zu. Ausserhalb dieser Sperrfristen gilt das Prinzip der zeitlichen Priorität.

Aufnahme

Für die Aufnahme eines Kindes auf einen Brückenplatz müssen zwingend folgende Voraussetzungen, die den Notfall definieren, kumulativ erfüllt sein:

- a* die Eltern des Kindes kommen vom Ausland in die Schweiz,
- b* die Zeitspanne zwischen der Stellenzusage und dem Stellenantritt an der Universität Bern ist kürzer als drei Monate.
- c* die Zeitspanne zwischen dem Stellenantritt an der Universität Bern und dem gewünschten Aufnahme-termin des Kindes in die Kindertagesstätte ist kürzer als ein Monat.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zu belegen.

Dauer der Belegung

Die Belegung eines Brückenplatzes dauert im Minimum drei Monate und im Maximum bis zum Ende des darauf folgenden Semesters (normalerweise 31. Januar bzw. 31. Juli).

Betreuungsgeld

Bei Brückenplätzen wird die **Betreuungsgeldpauschale** für ein Semester folgendermassen berechnet:

$$\text{ANGEMELDETE BELEGUNG (ANZ. TAGE UND HALBTAGE)} \times \\ \text{ANSATZ GEM. TAB. S. 3} \times \text{ANZ. WOCHEN} \times \mathbf{1.20}$$

**Reservationsgebühr
bei längeren
Abwesenheiten**

Die **Reservationsgebühr** bei längeren Abwesenheiten wird für die Brückenplätze folgendermassen berechnet:

$$\text{ANGEMELDETE BELEGUNG (ANZ. TAGE UND HALBTAGE)} \times \\ \text{ANSATZ GEM. TAB. S. 3} \times \text{ANZ. WOCHEN} \times \mathbf{0.75}$$

Austritt

Die Kündigung eines Brückenplatzes muss in jedem Fall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **zwei** Monaten auf einen Freitag schriftlich an die Geschäftsleitung erfolgen. Die Betreuungsgeldpauschale wird während der Kündigungsfrist pro rata erhoben, auch wenn der Platz nicht (mehr) belegt wird.

Tarife nach Bruttoeinkommen zur Berechnung der Betreuungsgelder
(gültig ab 1. Januar 2024; Berechnung gemäss Richtlinien)

		Ganzer Tag	Kurzer Vormittag	Langer Vormittag	Nachmittag	Dreiviertel-tag
Betreuungszeiten		07.30-18.30	07.30-11.45	07.30-12.45	13.45-18.30	07.30-14.15 oder 11.45-18.30
Mittagessen		mit Mittagessen	ohne Mittagessen	mit Mittagessen	ohne Mittagessen	mit Mittagessen
	Monatliches Bruttoeinkommen					
1	Bis zu 2000	23	8	19	8	19
2	2001 bis 2300	24	9	20	9	21
3	2301 bis 2600	26	10	21	11	22
4	2601 bis 2900	28	11	23	12	23
5	2901 bis 3200	31	13	25	14	26
6	3201 bis 3500	33	14	26	15	27
7	3501 bis 3800	36	16	28	17	29
8	3801 bis 4100	39	17	30	19	31
9	4101 bis 4400	42	19	32	21	34
10	4401 bis 4700	45	21	34	23	36
11	4701 bis 5000	48	23	36	24	38
12	5001 bis 5400	52	25	39	27	41
13	5401 bis 5800	55	27	41	29	44
14	5801 bis 6200	59	29	44	31	46
15	6201 bis 6600	63	31	46	34	49
16	6601 bis 7000	66	34	49	36	52
17	7001 bis 7500	70	36	51	39	55
18	7501 bis 8000	75	39	54	41	58
19	8001 bis 8500	79	41	57	44	61
20	8501 bis 9000	83	44	60	47	64
21	9001 bis 9500	87	46	63	50	67
22	9501 bis 10000	92	49	66	52	70
23	10001 bis 11000	99	53	71	57	76
24	11001 bis 12000	106	57	76	62	81
25	12001 bis 13000	113	62	81	66	86
26	13001 bis 14000	119	65	85	70	91
27	14001 bis 15000	125	69	89	74	95
28	15001 bis 16000	131	72	93	78	100
29	Ab 16001	138	76	97	82	104

Geschwistertarife:

1. Kind 100%, 2. Kind 80% des vollen Tarifs, ab 3. Kind 60% des vollen Tarifs

Beschlossen durch den Stiftungsrat KIHOB
Bern, den 23. Mai 2023